



LAPRO

LANDESPRODUKTENHANDEL Ges.m.b.H.

A - 2000 Stockerau, Grafendorferstraße 18, Tel.: 02266 / 71 550, Fax.: 02266 / 71550 / 60
Firmenbuch Nr. 129584 s, UID-Nr. ATU 37167409, e-mail: lapro.stockerau@lapro.at, www.lapro-stockerau.at



**ANBAU- U. LIEFERVERTRAG FÜR ÖSTERREICHISCHE SALATKARTOFFELN
DER ERNTE 2017**

LAPRO-SALATKARTOFFELN

Folgendes wird zwischen dem Lieferant (Lieferant bzw. Verkäufer):

Name

wohnhaft in:

Postleitzahl

genaue Anschrift

Telefon Nr.

Fax. Nr.

Mobiltelefon

E-Mail

LAPRO KDNR.:

Mwst. Satz:

LFBIS-Nr.:

GGN-Nr.:

nachstehend „Verkäufer“ genannt –

und der Firma **Lapro Ges.m.b.H., Grafendorferstraße 18, 2000 Stockerau**, nachstehend „Käufer“ genannt –
vertraglich abgeschlossen.:

1. VERTRAGSGEGENSTAND:

Der Verkäufer verpflichtet sich, aus der Ernte 2017 **insgesamt** **Tonnen Salatkartoffeln bei 35 to (= 1 ha) als Mindestvertragsmenge pro Sorte**, zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen und Qualitäten zu liefern.

DITTA **Tonnen feldfallend**

REGINA **Tonnen feldfallend**

Mengentoleranz: es wird eine Liefertoleranz von +/- 5% der Vertragsmenge vereinbart

2. VERTRAGSPREIS:

Der Vertragspreis gilt für folgende Sortiergrößen:

- a.) 32 – 55 mm
- b.) Übergrößen (über 55 mm)

Preise:

- a.) € 13,65 / 100 kg excl. Mwst.
- b.) Die Übergrößen werden zum notierenden Tagespreis am Tag der Anlieferung abgerechnet. Als Tagespreis gilt der täglich in der LAPRO notierende Erzeugerpreis der jeweiligen Sorte.

3. FRACHTPARITÄT:

Franko zugeordnetem LAPRO Lager

4. LIEFERUNG:

Die Liefereinteilung des Lieferzeitpunktes obliegt der LAPRO und wird auf Grund der jeweiligen Wareneignung festgelegt.

Feldfallend lose in LAPRO Kisten

Lieferzeitraum – Ende August bis Mitte Oktober

5. LAGERUNG:

Die Ware wird von LAPRO gelagert.

Sollte mit LAPRO ein Eigenlager vereinbart werden, ist der **SALATKARTOFFEL LAGERVERTRAG** gültig.

6. PRODUKTIONSZIEL:

Das Produktionsziel ist eine mittelfallende (Sortierung 32 – 55 mm), mängelfreie und beschädigungsarme Speiseware.

maximaler Anteil Übergrößen (55 + mm):	30 %
Stärkegehalt:	14,50 %

Der Verkäufer verpflichtet sich ausdrücklich alle feld- und erntebezogenen Maßnahmen, die für eine Salatkartoffelproduktion notwendig sind (Krautregulierung, ...), durchzuführen und alle Vorgaben genauestens einzuhalten. Der Verkäufer wird die LAPRO auf Wunsch jederzeit über die vorgenommenen Maßnahmen unterrichten bzw. diese dokumentieren.

7. ÜBERNAHME:

a) Verwiegung: Voll- und Leerverwiegung auf einer Brückenwaage

b) Vorbonitierung: Beurteilung der Ware in Kisten auf Grund der LAPRO-Norm und Entscheidung über die Übernahme.

c) Musterziehung: Von jeder Lieferung wird bei der Übernahme aus einer Kiste pro Anlieferung eine Musterkiste von ca. 20 kg befüllt und bezeichnet, welche sowohl für die Hauptbonitierung als auch für die Produktionszulassung bzw. Vertragserfüllung (Feststellung des Mängelanteils lt. Pkt. 9 dieses Vertrages) herangezogen wird.

d) Kistenmarkierung: Die angelieferten Kisten werden mit Markierungskarten versehen, bevor sie in das Lager eingelagert werden.

8. QUALITÄTSBESTIMMUNGEN:

1. gesunde, handelsübliche Ware geeignet für die menschliche Ernährung, frei von Beimischungen und Inhaltsstoffen gemäß den anwendbaren Pestizid- und Rückstandsverordnungen.
2. Sortenecht und sortenrein (keine Vermengungen)
3. Gut ausgereift und schalenfest
4. Gesund, trocken und möglichst erdfrei
5. Kein fremder Geruch oder Geschmack
6. Grundsätzlich ungekeimt
7. Frei von Kartoffelkrebs und Tiefenschorf
8. Schonend geerntet und manipuliert
9. Knollentemperatur bei Rodung über 10°C

9. QUALITÄTSMÄNGELTOLERANZEN:

Mängelfeststellung nach dieser Tabelle, ansonst lt. österr. Qualitätskl. VO. Kl. I innerhalb der als Vertragsware herangezogenen Sortiergröße:

Art der Mängel	Übernahmetoleranz bis Gewichts %
1. Mechanische Beschädigungen (tiefer als 1 Bonitierschnitt)	5
2. Drahtwurm (tiefer als 1 Bonitierschnitt)	5
3. Fraßstellen außer Drahtwurm	5
4. Grüne, deformierte und sonstige äußere Mängel	5
5. Rhizoctonia, Schorfbefall	5
6. Y-Virus	5
7. Schwarzfleckigkeit, Hohlherzigkeit, Eisenfleckigkeit, Stippigkeit, Glasigkeit und sonstige innere Mängel	2
8. Naßfäule, Trockenfäule, Braunfäule, Frost- und Hitzeschäden	0
Gesamttoleranz Pkt 1-7 max	20
9. Erdbesatz	3
10. Fremdkörper	0

Vorsätzlich unterschobene Mängel führen zum sofortigen Ausschluß aus diesem Vertrag.

10. HAUPTBONITIERUNG / VERRECHNUNGSGEWICHT:

Die laut Punkt 7c) gezogenen Muster werden nach den unter Punkt 6, 8 und 9 festgelegten Produktions- und Qualitätsnormen zur Hauptbonitierung herangezogen. Die Abfallprozentsätze aus dieser Bonitierung stellen die Abzugsgrundlage dar. Das Verrechnungsgewicht ergibt sich aus dem Übernahmegewicht minus Abzug laut Hauptbonitierung minus 2 % Schwund.

Der auf Grund der Abfallprozente ermittelte Futteranteil verbleibt in der LAPRO und wird nicht an den Verkäufer retourniert.

11. AMAG.A.P.

Eine Zertifizierung entsprechend den AMAGAP Produktionsbestimmungen ist verpflichtend und ein integrierter Bestandteil des Vertrages.

12. Zahlungsbedingungen:

Die Ware wird am 31.12.2017 bezahlt

13. Saatgutbezug:

Der Landwirt verpflichtet sich für den Anbau ausschließlich anerkanntes Saatgut zu verwenden und das für die Kontraktmenge erforderliche Saatgut von 500 kg pro 10.000 kg Vertragsmenge über das zuständige Raiffeisen Lagerhaus anzukaufen.

14. Nichterfüllung:

Bei teilweiser oder gänzlicher Nichterfüllung des Vertrages seitens des Lieferanten ohne Vorliegen höherer Gewalt, hat der Käufer das Recht, gegen diesen eine Konventionalstrafe von € 13,65 / 100 kg für die über der höheren Toleranz liegenden Unterlieferungsmenge zu verhängen. Ernteschäden und Ertragsausfälle durch höhere Gewalt, welche die Erfüllung des Vertrages in Frage stellen, sind unverzüglich der LAPRO schriftlich bekanntzugeben.

16. ALLGEMEIN:

a.) Der Lieferant verpflichtet sich zu bedarfsgerechter und umweltschonender Kulturführung mit dem Ziel, ein hochwertiges Qualitätsprodukt mit möglichst geringer Umweltbelastung und unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu erzeugen

b.) Gentechnisch verändertes Pflanzgut darf am Betrieb nicht gelagert, manipuliert und zum Anbau verwendet werden.

c.) Die Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwerteverordnung – Grenzwerte und Verbote – lt.

Verordnung Nr. 441 v. 2002

Verordnung Nr. 396 v. 2005

Verordnung Nr. 552 v. 2003

Änderungen sind genau zu beachten bzw. einzuhalten

d.) Die Oberfläche der Kartoffelkisten darf nur mit lebensmitteltauglichen Mitteln bekämpft werden

17. SCHIEDSGERICHT:

In etwaigen Streitfällen unterwerfen sich beide Vertragspartner dem unanfechtbaren Urteil des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien

.....
Verkäufer
(Unterschrift des Landwirtes)

.....
Käufer
LAPRO Ges.m.b.H.
Grafendorferstr. 18 / 2000 Stockerau

Ort, Datum: